

Gerhard Reichmann

Plagiate im universitären Bereich

Im vorliegenden Beitrag wird zunächst der Begriff des Plagiats im universitären Bereich diskutiert. Dabei wird insbesondere untersucht, welche Anknüpfungsmöglichkeiten das Urheberrecht sowie das Universitätsrecht bieten. Es folgt die kurze Vorstellung möglicher Strategien zur Verhinderung von Plagiaten, wobei zwischen Maßnahmen der Aufklärung und Maßnahmen der Abschreckung unterschieden wird. Anschließend werden Vorgangsweise und Ergebnisse einer empirischen Studie zum Problembewusstsein Studierender im Hinblick auf Plagiate präsentiert. An dieser Studie nahmen knapp 300 Studierende der Universität Graz teil. Es zeigt sich, dass Studierenden die Problematik von Plagiaten zwar durchaus bewusst ist, sie aber dennoch häufig plagiierten.

1 Begriff des Plagiats

Früher eher nur wissenschaftsintern thematisiert und diskutiert, ist die Plagiatsproblematik im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten infolge der in den vergangenen Jahren intensiven Berichterstattung in den (Massen-) Medien mittlerweile zu einem Thema von breitem Interesse geworden. Plagiatsvorwürfe sind rasch erhoben, die Überprüfung solcher Vorwürfe ist allerdings oftmals nicht einfach und führt bei weitem nicht immer zu einem eindeutigen Ergebnis. Dies liegt unter anderem daran, dass es keinen allgemein gültigen Plagiatsbegriff gibt, der sich anhand rein objektiver Kriterien prüfen lässt. Ob ein Plagiat vorliegt oder nicht, ist meist sehr stark eine gutachterliche Entscheidung mit zum Teil stark subjektiven Beurteilungsbestandteilen. Dennoch soll nachfolgend versucht werden, den Begriff des Plagiats anhand verschiedener Dimensionen, die dieser Begriff umfasst bzw. umfassen kann, einzugrenzen. Aus rechtlicher Sicht bieten vor allem das Urheberrecht sowie verschiedene Bereiche des Universitätsrechts Anknüpfungspunkte, um den Plagiatsbegriff zu konkretisieren.

1.1 Versuch einer Definition

In Tabelle 1 sind sechs der Literatur entnommene Definitionen des Plagiatsbegriffs dargestellt, zwei ältere sowie vier aus jüngerer Zeit. Vergleicht man diese, so zeigen sich zwar deutliche Überschneidungen, von einer einigermaßen einheitlichen Definition lässt sich allerdings keinesfalls sprechen. Analysiert man die einzelnen Definitionen, so erscheinen die Definitionen (1), (2) und (4) aus folgenden Gründen als zu restriktiv: Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, setzt ein Plagiat nicht notwendigerweise einen Rechtsverstoß voraus. Ebenso wenig bedarf es einer Verbreitung bzw. Veröffentlichung des Plagiats. Weiters muss es sich bei der Vorlage für das Plagiat

nicht unbedingt um ein Werk im Sinne des Urheberrechts handeln. Zudem setzt ein Plagiat nicht notwendigerweise Vorsatz voraus, es kann auch unbeabsichtigt zu einem Plagiat kommen.

Nr.	Quelle	Definition	Kritik
(1)	Meyers Lexikon 1976, 739	„Widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremdem geistigem Eigentum.“	zu eng
(2)	Duden 1982, 597	„Unrechtmäßiges Nachahmen und Veröffentlichung eines von einem anderen geschaffenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Werkes.“	zu eng
(3)	Fröhlich 2006, 81	„Unbefugte Übernahme fremden Geistesgutes bzw. „Diebstahl“ geistigen Eigentums.“	zu abstrakt
(4)	Sattler 2007, 35	„Plagiate sind eine beabsichtigte direkte oder indirekte Übernahme fremder Inhalte ...“	zu eng
(5)	Weber 2009, 45	„Ausweisung fremden geistigen Eigentums als eigenes“	zu abstrakt
(6)	Schlimmel 2011, 5	„Ausgeben fremder geistiger Leistung als eigene“	zu abstrakt

Tabelle 1: Definitionen für Plagiate

Die Definitionen (3), (5) und (6) sind zwar durchaus zutreffend und geeignet, um den Plagiatsbegriff in groben Zügen zu charakterisieren, allerdings zu wenig konkret, um eine fundierte Entscheidungshilfe in konkreten Plagiatsfällen zu bieten. Letzteres trifft im Übrigen auch auf die drei als zu eng kritisierten Definitionen zu, und zwar unabhängig davon, ob dabei die kritisierten Bestandteile berücksichtigt werden oder nicht.

Bevor hier auf die möglichen Dimensionen des Plagiatsbegriffs eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich die gegenständlichen Ausführungen auf „Plagiate im universitären Bereich“ beschränken. Darunter wird hier verstanden, dass es sich bei den (potentiellen) Plagiatoren um Wissenschaftler oder Studierende handelt. Typische Beispiele für Arbeiten dieser Personengruppen, die unter Plagiatsverdacht geraten können, sind im Hinblick auf Wissenschaftler Monographien (insbesondere auch Lehrbücher), Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie Vorträge auf wissenschaftlichen, aber auch nichtwissenschaftlichen Veranstaltungen, im Hinblick auf Studierende Hausarbeiten (insbesondere Seminararbeiten) sowie Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Dissertationen).

Zur Konkretisierung des Plagiatsbegriffes bzw. um zu überprüfen, ob tatsächlich ein Plagiat vorliegt, können folgende fünf Dimensionen berücksichtigt werden (vgl. dazu z.B. Fischer 1996, 17ff.; Fröhlich 2006, 81f.; Sattler 2007, 29ff.; Weber 2009, 45ff.; Weber-Wulff/Wohnsdorf 2006, 90f.):

- a) *Die Basis bzw. Quelle für das Plagiat:* Hier ist zu klären, welcher Art die Quelle (bei der es sich häufig um ein Werk im Sinn des Urheberrechts handelt) ist, die plagiiert wird. Es kann sich dabei um Literatur im weiteren Sinn, Tonkunst („Musik“), bildende Kunst oder auch Filmkunst handeln. Je nach Quelle sind unterschiedliche Rahmenbedingungen (z.B. Umstände, unter denen „Werke“ üblicherweise entstehen) bzw. Maßstäbe (z.B. zulässige Ähnlichkeit verschiedener Arbeiten) zu berücksichtigen, die für eine Plagiatsprüfung relevant sein können. Ausgangspunkt der Plagiatsprüfung ist jedenfalls die Suche nach einer nicht genannten (nicht zitierten), jedoch vermuteten Quelle für das vermeintliche Plagiat (zur Auffindung von Plagiaten vgl. Weber-Wulff/Wohnsdorf 2006, 93f.). Um den vorgegebenen umfangmäßigen Rahmen nicht zu sprengen, sind die folgenden Ausführungen auf Literaturplagiate im weiteren Sinn beschränkt, da diese im universitären Bereich – zumindest im Umkreis der klassischen Volluniversitäten – von größter Relevanz sind. Unter Literatur im weiteren Sinn sind alle Schöpfungen zu verstehen, deren primäres Ausdrucksmittel die Sprache bildet. Dies trifft sowohl auf Literatur im klassischen (engeren) Sinn als auch auf Vorträge zu. Die zunehmende Bereitstellung von Literatur (im engeren Sinn) im Internet hat zu einer drastischen Verschärfung der Plagiatsproblematik beigetragen (vgl. Weber 2006, 105). Andererseits lassen sich dadurch mögliche Quellen für Plagiate auch relativ einfach identifizieren.
- b) *Der Inhalt des Plagiats:* Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, welche Elemente der (nicht zitierten) Quelle übernommen wurden. Dies können Ideen sein, die als Basis für einen neuen Aufsatz dienen. Ebenso kann es sich um Strukturen handeln, die übernommen werden, wie beispielsweise der inhaltliche Aufbau einer Monographie. Das dritte mögliche und in vielen Fällen zentrale Element der Übernahme stellt der Text der Quelle dar. Von einem Totalplagiat (Kopie) kann gesprochen werden, wenn sowohl Idee als auch Struktur und Text übernommen werden. Während Ideen- und Strukturplagiate oftmals nur schwer identifizierbar sind, lassen sich Textplagiate in der Regel leichter nachweisen.
- c) *Die Art der Übernahme:* Diese Dimension bezieht sich vor allem auf Textplagiate, bei deren Erstellung der plagierte Text direkt, also wörtlich, oder indirekt, also mehr oder weniger geschickt umstrukturiert bzw. umformuliert, übernommen werden kann. Eine direkte Übernahme sollte jedenfalls schwerer wiegen als eine indirekte, die immerhin eine gewisse originäre Leistung darstellt. Im Falle der indirekten Übernahme ist es oftmals schwierig, Plagiate von bloßen „Textanlehnungen“ abzugrenzen.
- d) *Der Umfang der Übernahme:* Dabei stellt sich die Frage, wie viel von der Quelle übernommen wurde. Im Falle eines Textplagiats können das einzelne oder mehrere Wortfolgen, Sätze, Absätze bzw. Kapitel sein. Jede einzelne dieser kurzen (Wortfolgen) oder auch längeren (Kapitel) Textpassagen, die keinen entsprechenden Verweis auf ihre eigentliche Quelle

enthalten, stellt isoliert betrachtet bereits ein Plagiat dar; d.h. eine umfangreiche Arbeit kann zahlreiche Plagiate enthalten. Im Zuge einer Plagiatsprüfung ist dann vor allem zu klären, ob die gesamte Arbeit als Plagiat bezeichnet werden kann oder nicht. Für diese Klärung gibt es allerdings keine generellen Richtlinien. Es kann also durchaus vorkommen, dass Arbeiten, die zahlreiche Einzelplagiate enthalten, in Summe noch nicht als Plagiat beurteilt werden. Um diese Entscheidung transparenter zu gestalten, kann ermittelt werden, wie viel Prozent des Textes der geprüften Arbeit insgesamt ohne Kennzeichnung anderer Quellen entnommen wurden. Ein Prozentsatz von 100%, also die Übernahme vollständiger Arbeiten, tritt mittlerweile infolge der großen Gefahr der Aufdeckung eher selten auf; am ehesten noch bei Übernahmen aus schwer zugänglichen Quellen wie etwa Arbeiten in „exotischen“ Sprachen.

- e) *Der Vorsatz*: In zahlreichen Definitionen wird das Vorliegen eines Plagiats daran geknüpft, dass der Plagiator die fremde Leistung bewusst als eigene ausgibt. Diese Sichtweise erscheint äußerst mild, eröffnet es ertappten Plagiatoren doch die Möglichkeit, sich mit dem Argument zu entlasten, einfach das Zitieren „vergessen“ zu haben bzw. „fälschlicherweise“ gedacht zu haben, die verwendete Idee bzw. Struktur sei das Ergebnis der eigenen Kreativität gewesen (man könnte in diesen Fällen von „Pseudokryptomnesie“ sprechen). Und auch in Fällen tatsächlichen Vergessens des Zitierens bzw. wahrer Kryptomnesie ist dem unbewusst Handelnden eine Verletzung der für das wissenschaftliche Arbeiten nötigen Sorgfalt vorzuwerfen, sofern die Übernahmen ein bestimmtes (geringes) Ausmaß überschreiten.

1.2 Rechtliche Anknüpfung

In Österreich gibt es vor allem zwei Rechtsbereiche, die Anknüpfungspunkte für die Plagiatsproblematik bieten: das Urheberrecht und das Universitätsrecht. Das Urheberrecht, welches im österreichischen Urheberrechtsgesetz (UrhG) normiert ist, bietet Urhebern von Werken, also etwa Autoren von wissenschaftlichen Aufsätzen, vielfältigen Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ihrer Werke. Es stellt sich nun die Frage, ob Plagiate immer eine solche missbräuchliche Verwendung darstellen bzw. umgekehrt, ob bestimmte Arten von Urheberrechtsverletzungen immer ein Plagiat voraussetzen. Zur Klärung dieser Frage ist es notwendig, zunächst einige zentrale Begriffe des Urheberrechts zu erläutern (vgl. Dittrich 2007):

- a) *Der Werkbegriff (§ 1 UrhG)*: Ein Werk im Sinne des Urheberrechts stellt eine eigentümliche geistige Schöpfung des Urhebers dar. Wesentliches Element des Werkbegriffes ist die sogenannte „individuelle Eigenart“ der Schöpfung, d.h. im Werk müssen sich persönliche Züge des Schöpfers manifestieren. Würde man den Plagiatsbegriff an den Werkbegriff anknüpfen, so müsste es sich bei der Quelle um ein Werk im Sinne des Ur-

heberrechts handeln, und Plagiiere könnte vereinfacht als „Ausgeben fremder Werke als eigene“ definiert werden. Eine derartige Anknüpfung erscheint durchaus sinnvoll und wird im Rahmen der weiteren Ausführungen zum Urheberrecht auch vorgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass es ebenso möglich ist, von einem Plagiat zu sprechen, wenn Quellen verwendet werden, die keine Werke im Sinne des Urheberrechts darstellen. In der Praxis spielen derartige Fälle allerdings faktisch keine Rolle, weil die Quellen fast immer Werkcharakter aufweisen.

- b) *Der Urheberbegriff (§ 10 UrhG)*: Als Urheber eines Werkes gilt jene Person, die dieses Werk geschaffen hat.
- c) *Die geschützten Rechte der Urheber (§§ 14 ff. UrhG)*: Dazu zählen einerseits die sogenannten Verwertungsrechte, bei denen es um die wirtschaftliche Nutzung von Werken geht, wie etwa das Vervielfältigungs- oder das Verbreitungsrecht, und andererseits das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht. Dieses umfasst u.a. den Schutz der Urheberschaft, der wiederum einen wichtigen Anknüpfungspunkt in Plagiatsfragen bildet. Demnach hat der Urheber das unverzichtbare Recht, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen; diese kann also weder entgeltlich noch unentgeltlich rechtswirksam übertragen werden.
- d) *Die wichtigsten Beschränkungen der geschützten Rechte*: Wesentlich ist, dass sich alle Beschränkungen ausschließlich auf die Verwertungsrechte beziehen. Die in der Praxis bedeutendste Beschränkung liegt in der Zulässigkeit von Vervielfältigungen eines Werkes zum eigenen Gebrauch (§ 42 UrhG). Allerdings darf eine solche Vervielfältigung keinesfalls als eigenes Werk ausgegeben werden. Gleiches gilt für das sogenannte „kleine“ (§ 46 Z. 1 UrhG) bzw. „große“ (§ 46 Z. 2 UrhG) Zitat: Demnach dürfen einzelne Stellen eines Werkes (z.B. die Anführung der Ergebnisse vorangegangener Studien in einem Aufsatz) bzw. ganze Werke (z.B. der Abdruck eines fremden Gedichts, das im Rahmen einer Seminararbeit besprochen wird) in ein eigenes Werk aufgenommen werden, sofern diese Übernahmen als solche gekennzeichnet (zitiert) werden.

Kommt es nun zu einer unzulässigen Verwertung eines fremden Werkes unter eigenem Namen, wie etwa die Abgabe einer aus dem Internet heruntergeladenen Arbeit eines fremden Autors als eigene Seminararbeit, so handelt es sich dabei zweifelsfrei um eine Urheberrechtsverletzung, die ein Plagiat zum Gegenstand hat. Generell lässt sich sagen, dass es in den meisten Fällen diese „Wechselwirkung“ zwischen Urheberrechtsverletzung und Plagiat gibt. Wenn es jedoch zu einer unzulässigen Verwertung eines fremden Werkes unter fremdem Namen kommt, wie etwa das Kopieren eines Lehrbuchs des Autors X und der anschließende Weiterverkauf dieses kopierten Lehrbuchs unter dem Namen des Autors X durch Y, so stellt dies zwar eine (zweifache) Urheberrechtsverletzung dar, diese hat jedoch kein Plagiat zum Gegenstand. Umgekehrt kann es ebenso zu Verwertungen von Plagiaten kommen, die keine Urheberrechtsverletzungen darstellen. Beispiele dafür sind etwa das „Ghost-

writing“ oder auch Selbstplagiate. Beim „Ghostwriting“ verkauft der Urheber sein Werk samt Urheberschaft (was rein rechtlich zwar nicht möglich, aber schwer nachweisbar ist) und ist damit einverstanden, dass der Käufer das Werk unter eigenem Namen verwertet. Beim Selbstplagiat „plagiiert“ der Autor sein eigenes Werk, was urheberrechtlich meist (sofern die Verwertungsrechte nicht vollständig an andere, wie etwa einen Verlag, übertragen wurden) unproblematisch ist. Ob in einem solchen Fall überhaupt von einem Plagiat gesprochen werden kann, erscheint fraglich (vgl. Rieble 2010, 32f.).

Zentrale Bestimmung des Universitätsrechts ist das Universitätsgesetz (UG). Prüft man dieses in Bezug auf potentielle Anknüpfungspunkte für Plagiatsfragen, so kommen vor allem drei Bestimmungen in Frage: erstens die im § 59 Abs. 2 UG normierten Pflichten der Studierenden. Diese Bestimmung ist für eine Anknüpfung ungeeignet, da sich darin rein gar nichts zum Thema „Plagiierten“ finden lässt. Ebenso den Regelungen für Studierende zurechenbar ist die zweite möglicherweise relevante Bestimmung, nämlich die im § 74 UG geregelte Nichtigerklärung von Beurteilungen. Demnach sind Beurteilungen von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten für nichtig zu erklären, wenn diese durch die Verwendung „unerlaubter Hilfsmittel“ erschlichen wurden. Hier bietet sich eine indirekte Anknüpfungsmöglichkeit, sofern man Plagiate als derartige unerlaubte Hilfsmittel qualifiziert. Der dritte mögliche Anknüpfungspunkt betrifft Regelungen für Universitätsbedienstete: Laut der Bestimmung zur Verwertung von geistigem Eigentum (§ 106 UG) sind Universitätsangehörige, die einen Beitrag geleistet haben, bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu nennen. Auch diese Bestimmung bietet eine indirekte Anknüpfungsmöglichkeit, da man auf ihrer Basis etwa jene Teile von Publikationen, die auf der Leistung von Personen beruhen, die weder als Mitautoren genannt noch als Urheber dieser Teile zitiert werden, als Plagiate einstufen könnte.

Gemäß § 19 UG hat jede Universität zudem gewisse Ordnungsvorschriften durch Satzung (Verordnung) zu erlassen. Betrachtet man beispielsweise die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz, so wird dort im Satzungsteil „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ der Begriff des Plagiats sinngemäß als unbefugte Verwertung von fremden urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen unter Anmaßung der Urheberschaft definiert. Problematisch erscheint, dass die einzelnen Universitäten Satzungen mit unterschiedlichen Inhalten erlassen. Begriffe wie jener des Plagiats werden in den verschiedenen Satzungen unterschiedlich bzw. zum Teil gar nicht definiert. Wesentlich sinnvoller wäre es gewesen, Bestimmungen und Begriffe, die für alle Universitäten relevant sein sollten, zentral im UG zu regeln.

2 Strategien zur Verhinderung von Plagiaten

Um die Anfertigung von Plagiaten zu verhindern, bieten sich unterschiedliche Strategien an (vgl. dazu etwa Fröhlich 2006, 88; Sattler 2007, 191ff.; Weber 2009, 115ff.; Weber-Wulff/Wohnsdorf 2006, 96ff.). Im Wesentlichen lässt sich dabei zwischen Aufklärung und Abschreckung differenzieren. Im Rahmen von Aufklärungsstrategien soll bei potentiellen Plagiatoren ein Problembewusstsein geschaffen werden, das dazu führt, dass sie aus eigener Überzeugung nicht mehr plagieren. Hingegen sind Abschreckungsstrategien darauf ausgerichtet, potentielle Plagiatoren durch Drohung mit Sanktionen vom unerwünschten Verhalten abzuhalten. Aufklärungsstrategien sollen vorwiegend unbewusste Verstöße verhindern, Abschreckungsstrategien dagegen bewusste.

2.1 Aufklärung

Im Hinblick auf Wissenschaftler sollte es im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen in erster Linie um eine verstärkte Sensibilisierung für die Plagiatsproblematik gehen, da bei dieser Personengruppe zumindest ein grundsätzliches Problembewusstsein vorhanden sein sollte (bei Lyrikern scheint dies hingegen nicht immer der Fall zu sein; vgl. Duschlbauer 2006). Als Maßnahmen zur Sensibilisierung bieten sich an:

- a) *Eine (verstärkte) Weiterbildung*: Diese kann intern (z.B. durch fachkundige Kollegen an der eigenen Universität) oder auch extern (z.B. durch Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaften) erfolgen und sollte nicht nur auf die rechtliche Dimension (z.B. die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechts) beschränkt sein, sondern auch ethische Aspekte umfassen.
- b) *Eine Förderung von Beiträgen zur Thematik*: Wissenschaftler sollten von ihren Vorgesetzten bzw. von den Universitätsleitungen dazu animiert werden, sich mit der Plagiatsproblematik im Allgemeinen bzw. in ihrem Forschungsbereich auseinanderzusetzen und eventuell auch Aufsätze zu dieser Thematik zu verfassen, die wiederum als Hilfsmittel zur Aufklärung weiterer (junger) Kollegen dienen können.
- c) *Eine offene und neutrale Diskussion von „Problemfällen“*: Eine derartige Diskussion sollte vorwiegend instituts- bzw. fakultätsintern geführt werden. Um die betroffenen Personen (potentielle Plagiatoren) nicht an den Pranger zu stellen, sollte versucht werden, die Fälle zu anonymisieren.

Nachdem bei Studierenden ein entsprechendes Problembewusstsein oftmals noch gänzlich fehlt, sollten hier vorwiegend Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Diese könnten im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorgenommen werden, die in das wissenschaftliche Arbeiten einführen. Wichtig erscheint dabei allerdings nicht nur die Vermittlung der Fähigkeit zum korrekten Zitieren, sondern auch jene zum erfolgreichen Recherchieren. Wer gut recherchieren kann, hat es vielleicht gar nicht mehr nötig zu plagieren, da dadurch genügend Quellen als Anregung für die eigene Arbeit zur Verfügung stehen.

Ergänzend könnten Studierende aufgeklärt werden, indem in Lehrveranstaltungen für Diplomanden studentische Arbeiten (Diplom- bzw. Masterarbeiten) im Hinblick auf die Plagiatsproblematik analysiert werden.

2.2 Abschreckung

Von den zahlreichen möglichen Maßnahmen zur Verhinderung von Plagiaten durch Abschreckung werden hier vier herausgegriffen, die besonders effektiv erscheinen:

- a) *Die Verpflichtung zur Abgabe eidesstattlicher Erklärungen:* In diesen bestätigen Autoren wissenschaftlicher Arbeiten, die Arbeit selbst verfasst und eventuelle Übernahmen aus anderen Arbeiten als solche gekennzeichnet (zitiert) zu haben. Wahrheitswidrige eidesstattliche Erklärungen sind in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – zwar nicht strafrechtlich, jedoch durchaus verwaltungsrechtlich relevant; die Konsequenzen können von einer negativen Beurteilung studentischer Arbeiten bis zur Aberkennung bereits verliehener Titel reichen. Bei Abschlussarbeiten von Studierenden bzw. „Qualifizierungsarbeiten“ von Wissenschaftlern (Habilitationsschriften) werden derartige eidesstattliche Erklärungen praktisch immer verlangt, bei Aufsätzen von Wissenschaftlern in zunehmendem Ausmaß (von den Verlagen).
- b) *Die Förderung der Aufdeckung von Plagiaten:* Dies kann im Hinblick auf studentische Arbeiten durch eine entsprechende Schulung von Betreuern oder auch durch den Einsatz von Plagiatserkennungssoftware erfolgen. Für Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten gibt es recht einfache Methoden, Plagiate aufzudecken. Vor allem mehrfache Stilbrüche innerhalb einzelner Arbeiten bilden gravierende Verdachtsmomente. Die derzeit verfügbare Plagiatserkennungssoftware hat sich zwar als nicht sonderlich zuverlässig erwiesen (vgl. Weber-Wulff/Köhler 2011), ist allerdings als Abschreckungsmaßnahme äußerst wirksam. Im Zusammenhang mit Plagiaten von Wissenschaftlern sollte es zu einem verstärkten Schutz von Aufdeckern und Opfern kommen. Aufdecker werden oft als „Nestbeschmutzer“ angesehen und in der Folge von der „scientific community“ gemieden. Die Aufdeckung von Plagiaten stellt jedoch eine wichtige Tätigkeit dar, die allerdings nicht in erster Linie der Profilierung der Aufdecker dienen sollte. Hart trifft es auch manchmal die Opfer von Plagiaten, nämlich die Verfasser der plagierten Werke. Handelt es sich beim überführten Plagiator um den Vorgesetzten des Opfers, besteht die Gefahr, dass der Plagiator unbehelligt bleibt und das Opfer in der Folge seinen Arbeitsplatz verliert, da der Plagiator an diesen „Vorfall“ nicht mehr erinnert werden möchte.
- c) *Die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten:* Häufig bleiben Plagiate überhaupt unentdeckt, und auch im Falle der Aufdeckung werden die rechtlichen Möglichkeiten nur selten ausgeschöpft. Eine stärkere Aus-

schöpfung dieser Möglichkeiten hätte vermutlich eine entsprechende abschreckende Wirkung auf potentielle Plagiatoren. Kommt es durch Plagiate etwa zu Verletzungen des Urheberrechts, können daran sowohl erhebliche zivilrechtliche (Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung, Unterlassung, Beseitigung) als auch strafrechtliche Konsequenzen (Geld- bzw. sogar Gefängnisstrafen) geknüpft werden. Verletzungen des Universitätsgesetzes durch Plagiiere können für Studierende eine Nichtigerklärung von Beurteilungen zur Folge haben, für Wissenschaftler sind hingegen bislang kaum Konsequenzen vorgesehen.

- d) *Die Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten:* Durchaus sinnvoll erschiene es, den Begriff des Plagiats ins Universitätsrecht (Universitätsgesetz) aufzunehmen. Unabhängig davon sollten die Konsequenzen für Wissenschaftler im Falle von aufgedeckten Plagiaten verschärft werden. Anbieten würden sich etwa Gehaltskürzungen für eine bestimmte Dauer. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, eine Verpflichtung zur Unterlassung von Plagiaten in die Arbeitsverträge neu aufgenommener wissenschaftlicher Mitarbeiter zu integrieren. Schwere Verstöße gegen diese Verpflichtung könnten in der Folge einen Entlassungsgrund darstellen.

3 Empirische Studie zum Problembewusstsein

Um Erkenntnisse über das Verhalten sowie das Problembewusstsein von Studierenden im Hinblick auf Plagiate zu gewinnen, wurde im Jahr 2008 an der Karl-Franzens-Universität Graz im Rahmen einer vom Autor dieses Beitrages initiierten und betreuten Magisterarbeit eine deskriptive empirische Studie zur Plagiatsproblematik durchgeführt (vgl. Kasebacher 2008, 39ff.; bzgl. vergleichbarer Studien siehe Weber 2009, 53ff.). Nachfolgend werden zunächst die Eckpfeiler der Vorgangsweise vorgestellt, anschließend ausgewählte Ergebnisse dieser Studie präsentiert.

3.1 Vorgangsweise

Im Rahmen der gegenständlichen Studie sollten u.a. die folgenden zwei zentralen Fragestellungen geklärt werden:

- Fragestellung 1: Haben Studierende im Hinblick auf Plagiate überhaupt ein entsprechendes Problem- bzw. Unrechtsbewusstsein?
- Fragestellung 2: In welchem Ausmaß und aus welchen Gründen plagiiere Studierende?

Zur Beantwortung dieser (und weiterer, hier nicht näher beschriebener) Fragestellungen wurde ein strukturierter Fragebogen entwickelt. Unter Einsatz dieses Fragebogens wurden 298 Studierende zweier Fakultäten der Karl-Franzens-Universität Graz befragt: 130 Studierende der Rechtswissenschaftlichen (REWI) sowie 168 Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen (SOWI) Fakultät. Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte weitgehend nach dem Zufallsprinzip.

3.2 Ergebnisse

Zur Beantwortung der ersten Fragestellung wurden die Studierenden zunächst gefragt, ob sie sich in der Lage fühlen, zwischen Recht und Unrecht in Hinsicht auf Plagiarismus unterscheiden zu können. Aus Abbildung 1 geht hervor, dass sich immerhin 84% der Befragten diese Fähigkeit zuschreiben. Erwartungsgemäß höher ist dieser Anteil mit 94% bei den REWI-Studierenden, die ja auch im Rahmen des Studiums (zumindest am Rande) mit den rechtlichen Aspekten des Plagiarismus konfrontiert werden.

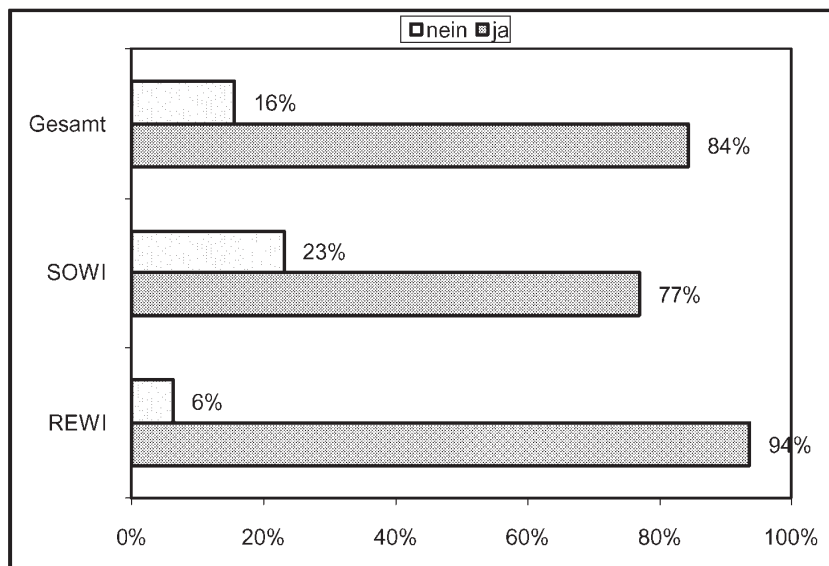


Abb. 1: Problembewusstsein 1 – Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht in Hinsicht auf Plagiarismus

Ergänzend sollten die Studierenden beurteilen, ab welchem Umfang der Übernahme sie bei der gesamten Arbeit von einem Plagiat sprechen würden. Insgesamt gesehen vertreten 25% der Befragten eine sehr strenge Sicht: Sie würden eine Arbeit bereits als Plagiat bezeichnen, wenn zumindest mehrere Sätze ohne Quellenangabe übernommen wurden. Die meisten Studierenden, nämlich 41%, würden erst dann von einem Plagiat sprechen, wenn zumindest einige Absätze plagiiert wurden, weitere 31% erst dann, wenn es sich beim übernommenen Text bereits um ganze Kapitel handelt. Die restlichen 3% der Befragten setzen die Übernahme eines ganzen Werkes voraus, um von einem Plagiat sprechen zu können. Betrachtet man die Detailergebnisse für die beiden Fakultäten, so zeigt sich, dass die REWI-Studierenden etwas toleranter sind: Während 23% von ihnen der Meinung sind, für eine Beurteilung als Plagiat reiche bereits die Übernahme mehrerer Sätze, so liegt der entsprechende Wert für die SOWI-Studierenden bei 27%. In dieses Bild passt, dass immerhin 4% der REWI-Studierenden erst bei Übernahme eines ganzen

Werkes von einem Plagiat sprechen würden, während dies lediglich 2% der SOWI-Studierenden so sehen.

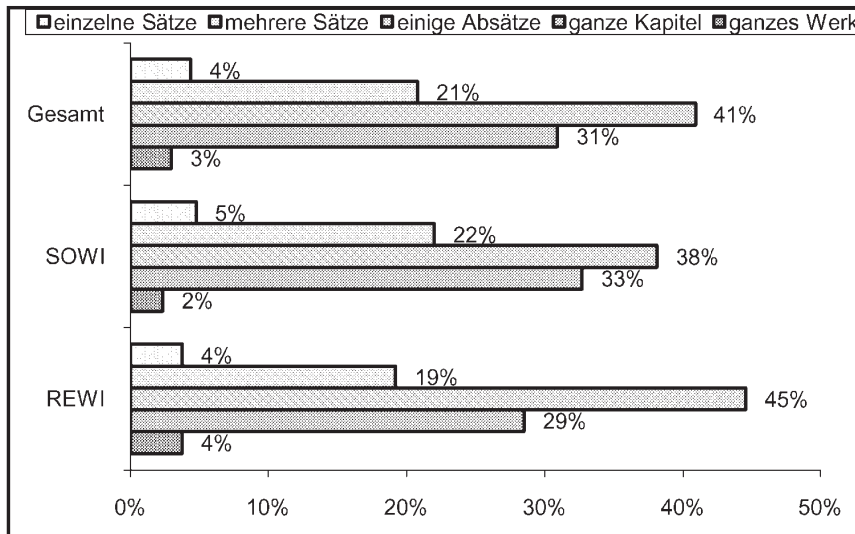


Abb. 2: Problembewusstsein 2 – Umfang der Übernahme für ein Plagiat

Zur Beantwortung der zweiten Fragestellung wurden die Studierenden einerseits befragt, wie oft sie bereits jeweils Ideen, einige Sätze, ganze Kapitel oder sogar ganze Werke plagiiert haben. Gemäß Abbildung 3 geben 9% der Befragten zu (die Dunkelziffern dürften jeweils wesentlich höher sein), bereits öfters Ideen plagiiert zu haben. Bezüglich einzelner Sätze beträgt der entsprechende Wert sogar 11%.

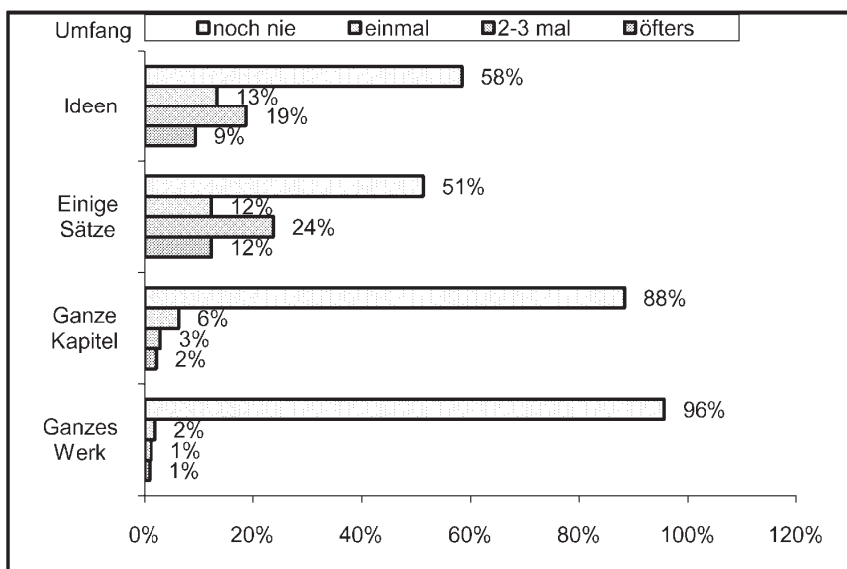


Abb. 3: Verhalten 1 – Ausmaß des Plagiiereins

Der Wert für das bereits oftmalige Plagieren ganzer Kapitel liegt bei 2%, jener für das bereits oftmalige Plagieren ganzer Werke bei 1%. Dies erscheint bedenklich, geben doch 3 von 298 Befragten offen zu, in der Vergangenheit bereits häufiger (mehr als 3-mal) ganze Werke plagiirt zu haben. Ebenso überraschend hoch ist mit 11% der Anteil jener, die schon zumindest einmal ganze Kapitel plagiirt haben. Für ganze Werke beträgt der entsprechende Wert immer noch 4%.

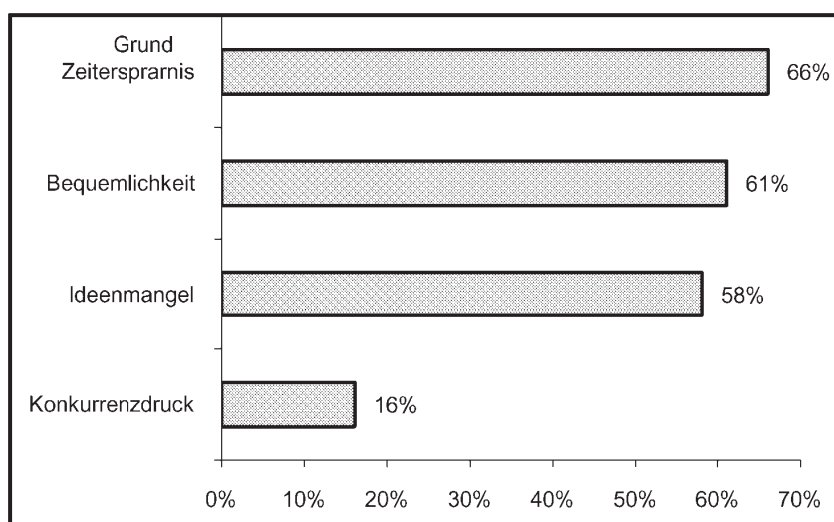


Abb. 4: Verhalten 2 – Gründe für das Plagieren

Im Hinblick auf die zweite Fragestellung sollten die Studierenden auch noch die für sie wesentlichen Gründe für das Plagieren nennen. Abbildung 4 legt offen, dass es drei Gründe gibt, die für jeweils mehr als die Hälfte der Befragten relevant sind: Zeitersparnis, Bequemlichkeit und Ideenmangel. Dieses Ergebnis entspricht durchaus den Erwartungen, lediglich die häufige Angabe von Ideenmangel überrascht etwas.

4 Resümee

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es für den Begriff des Plagiats keine einheitliche Definition gibt. Eine sinnvolle Lösung für dieses Problem könnte eine starke Orientierung am Urheberrecht und damit am Werkbegriff mit all seinen Dimensionen sein (anderer Ansicht: Rieble 2010, 109f.). Um Plagiate wirksam zu verhindern, sollten sowohl Aufklärungs- als auch Abschreckungsmaßnahmen eingesetzt werden. Bevor neue Maßnahmen entwickelt werden, sollten jedenfalls die vorhandenen Möglichkeiten, vor allem die rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten, besser ausgeschöpft werden. Die empirische Studie zum Problembewusstsein von Studierenden im Hinblick auf Plagiate legt offen, dass ein solches zwar in Ansätzen vorhanden ist, dieses aber nicht ausreicht, um die Studierenden vom Plagieren im erwünschten Ausmaß ab-

zuhalten. Die Ergebnisse der Studie sprechen somit ebenfalls dafür, die Abschreckung zu forcieren.

Literatur

- Dittrich, R.*: Österreichisches und internationales Urheberrecht, 4. Aufl., Manz: Wien 2007.
- Duden* „Fremdwörterbuch“, 4. Aufl., Bibliographisches Institut: Mannheim 1982.
- Duschlbauer, T.*: „Jedes Haus hat doch ein Dach“ oder die unerträgliche Leichtigkeit des Plagierens in der Literatur, in: *Information Wissenschaft & Praxis* 57 (2006), 109-111.
- Fischer, F.*: Das Literaturplagiat – Tatbestand und Rechtsfolgen, Peter Lang: Frankfurt/Main 1996.
- Fröhlich, G.*: Plagiate und unethische Autorenschaften, in: *Information Wissenschaft & Praxis* 57 (2006), 81-89.
- Kasebacher, D.*: Informationsethisches Verhalten Studierender in Hinblick auf wissenschaftliches Arbeiten, Magisterarbeit an der Karl-Franzens-Universität Graz, 2008.
- Meyers* Enzyklopädisches Lexikon, Band 18, Bibliographisches Institut: Mannheim 1976.
- Rieble, V.*: Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems, Klostermann: Frankfurt/Main 2010.
- Sattler, S.*: Plagiate in Hausarbeiten – Erklärungsmodelle mit Hilfe der Rational Choice Theorie, Verlag Dr. Kovač: Hamburg 2007.
- Schimmel, R.*: Von der hohen Kunst ein Plagiat zu fertigen. Eine Anleitung in 10 Schritten, LIT Verlag: Berlin 2011.
- Weber, S.*: Das Textplagiat in den Kulturwissenschaften: Varianten, mutmaßliche empirische Trends, theoretische Verwirrungen. Ein Problemaufriss, in: *Information Wissenschaft & Praxis* 57 (2006), 103-108.
- Weber, S.*: Das Google-Copy-Paste-Syndrom – Wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden, 2. Aufl., Heise: Hannover 2009.
- Weber-Wulff, D./Köhler, K.*: Plagiatserkennungssoftware, in: *Information Wissenschaft & Praxis* 62 (2011), 159-166.
- Weber-Wulff, D./Wohnsdorf, G.*: Strategien der Plagiatsbekämpfung, in: *Information Wissenschaft & Praxis* 57 (2006), 90-98.